

Bericht
über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
der
**Katrin Rohde - Stiftung
Plön**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Auftragsannahme	1
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	1
1.2 Auftragsdurchführung	1
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	2
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	2
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	2
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	2
3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	3
4. Bescheinigung	4

ANLAGEN	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	2
Anhang zum 31. Dezember 2023	3
Rechtliche und steuerliche Grundlagen	4
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2023	5
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	6
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften	7

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Katrin Rohde - Stiftung,
Plön,**

- nachfolgend auch kurz "Stiftung" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 6. Mai bis zum 24. Mai 2024 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Stiftung, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften vom Oktober 2023 maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Wir haben unseren Auftraggeber über die gesetzliche Frist zur Aufstellung und Einreichung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks mit dem Jahresabschluss bis zum 31. August eines jeden Jahres bei der Stiftungsaufsicht der Kreisverwaltung Plön aufgeklärt (§ 10 StiftG des Landes Schleswig-Holstein).

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Finanz-, und Anlagenbuchhaltung der Stiftung erfolgen auf unseren EDV-Systemen unter Verwendung der Programme der DATEV eG.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Vorstand und von den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem von uns erstellten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Wir haben unseren Auftraggeber über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Programme der DATEV eG erstellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die freiwillig angewendeten handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Stiftungstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Jahresabschlusserstellung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach handelsrechtlichen Grundsätzen und den für Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis- und Bewertungsvorschriften nebst Erläuterungsbericht erfolgen freiwillig nach den Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) RS HFA 5 (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen) und IDW RS HFA 21 (IDW Stellungnahme zu Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen).

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

4. Bescheinigung

Auftragsgemäß erteilen wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Katrin Rohde - Stiftung, Plön, zum 31. Dezember 2023 die folgende

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

An die Katrin Rohde - Stiftung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Katrin Rohde - Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bremen, den 24. Mai 2024

RKH GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft



(David)
Steuerberater



(Witt)
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

ANLAGEN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	25.346,00	92.436,87
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
Übrige Ausgaben	-26.223,69	-126.524,07
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>-877,69</u>	<u>-34.087,20</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
Nicht abziehbare Ausgaben	-155,64	0,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>-155,64</u>	<u>0,00</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	35.333,96	50.303,13
II. Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben	-14.015,69	-33.080,57
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>21.318,27</u>	<u>17.222,56</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	-97,20
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1	<u>0,00</u>	<u>-97,20</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u>0,00</u>	<u>-97,20</u>
E. JAHRESERGEBNIS		
	<u>20.284,94</u>	<u>-16.961,84</u>
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	31.655,55	0,00
2. Verminderung des Stiftungskapitals aus realisierten Vermögensumschichtungen	6.026,54	3.989,54
3. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen		
Aus der gebundenen Rücklage	6.548,84	61.127,85
4. Einstellungen in die Ergebnisrücklagen		
a) In die gebundene Rücklage	-53.015,87	0,00
b) In die freie Rücklage	-11.500,00	-16.500,00
	<u>-64.515,87</u>	<u>-16.500,00</u>
F. ERGEBNISVORTRAG	<u>0,00</u>	<u>31.655,55</u>

Anhang zum 31. Dezember 2023

Katrin Rohde - Stiftung Plön

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Jahresabschlusserstellung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach handelsrechtlichen Grundsätzen und den für Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis- und Bewertungsvorschriften nebst Erläuterungsbericht erfolgen freiwillig nach den Empfehlungen des IDW ERS HFA 5 (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen) und IDW RS HFA 21 (IDW Stellungnahme zu Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen).

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den Gliederungsschemata der §§ 266, 275 HGB, wobei den Strukturmerkmalen von Stiftungen und von Spenden sammelnden Organisationen unter Berücksichtigung des Transparenzbedürfnisses der Spender durch Weglassen von Leerposten (§ 265 Abs. 8 HGB), durch Hinzufügung neuer Posten (§ 265 Abs. 5 HGB) und Änderungen von Gliederungs- und Postenbezeichnungen (§ 265 Abs. 6 HGB) Rechnung getragen wurde.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Wertpapiere zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen (siehe Anlage zum Anhang).

Finanzanlagen / Finanzinstrumente

Im Einzelnen stellen sich die Zeit- und Buchwerte der Finanzanlagen zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Depot-/Kurswert Euro	Buchwert Euro	Stille Reserven Euro	Stille Lasten Euro
Depot Bremer Landesbank	525.630,20	555.449,35	0,00	-29.819,15
Depot Deutsche Bank	672.740,16	614.111,30	58.628,86	0,00
	<u>1.198.370,36</u>	<u>1.169.560,65</u>	<u>58.628,86</u>	<u>-29.819,15</u>

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung setzt sich wie folgt zusammen:

	2023 Euro	2022 Euro	Veränderung Euro
Errichtungskapital	445.000,00	445.000,00	0,00
Zustiftungskapital	524.597,20	509.357,20	+ 15.240,00
Zuführung aus Ergebnismrücklagen	70.625,19	70.625,19	0,00
	<u>1.040.222,39</u>	<u>1.024.982,39</u>	<u>+ 15.240,00</u>
Gebundene Rücklage / Betriebsmittelrücklage	54.367,03	7.900,00	+ 46.467,03
Freie Rücklagen	180.741,17	169.241,17	+ 11.500,00
Kapitalerhaltungsrücklage	112.000,00	112.000,00	0,00
Umschichtungsergebnisse	-522,68	5.503,86	- 6.026,54
Mittelvortrag	0,00	31.655,55	- 31.655,55
	<u>1.386.807,91</u>	<u>1.351.282,97</u>	<u>35.524,94</u>

Im Rahmen der Überwachung der Kapitalerhaltung wurde das Stiftungskapital ohne Zuführung aus Ergebnismrücklagen mit dem allgemeinen Verbraucherpreisindex indexiert und dem bilanziellen Eigenkapital der Stiftung abzüglich zweckgebundener Rücklagen sowie unter Berücksichtigung stiller Reserven und stiller Lasten, insbesondere nicht realisierter Kursgewinne und Kursverluste der Wertpapiere des Anlagevermögens gegenübergestellt. Dabei ergibt sich zum Bilanzstichtag

- eine Überdeckung des nominalen Stiftungskapitals von rd. 34,9 % und
- eine leichte Unterdeckung des indexierten Stiftungskapitals von rd. -1,2 %.

Bezüglich der Entwicklung der Rücklagen wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

Die Veränderung des Stiftungskapitals aus realisierten Vermögensumschichtungen stellt sich wie folgt dar:

- Verminderung infolge von außerplanmäßigen Abschreibungen aus Finanzanlagen: Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 0,00)
- Erhöhung infolge von Gewinnen aus dem Abgang von Finanzlagen: Euro 4.043,48 (Vorjahr: Euro 25.140,61)
- Verminderung infolge von Verlusten aus dem Abgang von Finanzlagen: Euro 10.070,02 (Vorjahr: Euro 29.130,15)

Mittelvortrag

Bei Aufstellung der Bilanz erfolgt unter Berücksichtigung der vollständigen Ergebnisverwendung. Die den gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich somit aus dem Mittelvortrag und den Rücklagen.

Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn ein positiver Mittelvortrag spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet wird. Dies gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als EUR 45 000,00.

Werbe- und Verwaltungsaufwendungen nach Maßgabe des DZI-Konzepts

Nach den "DZI Spenden-Siegels Leitlinien" des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI), zur Selbstverpflichtung spendensammelnder Organisationen (Fassung gültig ab 01.01.2024 - kurz: "Spenden-Siegel-Leitlinien des DZI") dürfen die Werbe- und Verwaltungsausgaben höchstens 30 % der jährlichen Gesamtausgaben betragen, um noch dem vom DZI geforderten Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu entsprechen. Die Werbe- und Verwaltungsausgaben sind dabei auf der Grundlage des DZI-Konzepts "Werbe- und Verwaltungsausgaben Spenden sammelnder Organisationen" zu berechnen. Nach diesem DZI-Konzept ist der Ausgabenbegriff, sofern, wie im vorliegenden Fall, der zu Grunde liegende Jahresabschluss kaufmännischer Rechnungslegung folgt, im Sinne des Begriffs Aufwendungen zu verstehen.

Die Katrin Rohde - Stiftung hat das Spenden-Siegel des DZI nicht beantragt, weil sie als rechtsfähige Stiftung der Überwachung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein gemäß dem Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) unterliegt. Gleichwohl werden im Sinne einer Selbstverpflichtung die Werbe- und Verwaltungsaufwendungen nach Maßgabe des DZI-Konzepts überwacht.

Die Werbe- und Verwaltungsaufwendungen der Stiftung für 2023 nach Maßgabe dieses DZI-Konzepts sind in der Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

IV. Sonstige Angaben

Namen der Mitglieder des Vorstands

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Harald Kieselhorst (Vorsitzender)

Katrin Rohde (Stellvertreterin)

Unterschrift des Vorstands

Berlin, den 24. Mai 2024

Harald Kieselhorst

Katrin Rohde

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2023

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen					Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	Stand		Stand	Stand	
	01.01.2023				01.01.2023				31.12.2023		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		
A. ANLAGEVERMÖGEN													
Finanzanlagen													
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.180.376,52	307.363,83	316.450,74	0,00	1.171.289,61	2.461,43	0,00	732,47	0,00	1.728,96	0,00	1.169.560,65	1.177.915,09
Summe Finanzanlagen	1.180.376,52	307.363,83	316.450,74	0,00	1.171.289,61	2.461,43	0,00	732,47	0,00	1.728,96	0,00	1.169.560,65	1.177.915,09
Summe Anlagevermögen	1.180.376,52	307.363,83	316.450,74	0,00	1.171.289,61	2.461,43	0,00	732,47	0,00	1.728,96	0,00	1.169.560,65	1.177.915,09

Werbe- und Verwaltungsaufwendungen nach Maßgabe des DZI-Konzepts

Katrin Rohde - Stiftung Plön

Nach Maßgabe des DZI-Konzepts "Werbe- und Verwaltungsausgaben Spenden sammelnder Organisationen" stellen sich die Werbe- und Verwaltungsaufwendungen der Stiftung wie folgt dar:

	2023	2022	Veränderung
	Euro	Euro	
1. Projektausgaben			
1.1. Aufwendungen für den Stiftungszweck			
1.1.1. Projektförderung	17.336,92	118.647,00	- 85%
1.1.2. Projektbegleitung	0,00	0,00	
1.1.3. Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit	0,00	0,00	
	17.336,92	118.647,00	- 85%
1.2. Werbe- und Verwaltungsaufwendung			
a) Aufwendungen der Stiftungsverwaltung	8.886,77	7.877,07	+ 13%
b) Negativsaldo der Vermögensverwaltung	-,--	-,--	
c) Negativsaldo des Zweckbetriebs	0,00	97,20	- 100%
d) Negativsaldo des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	-,--	-,--	
	8.886,77	7.974,27	+ 11%
2. Maßgebliche Gesamtaufwendungen	26.223,69	126.621,27	- 79%
3. Anteil der Werbe- und Verwaltungsaufwendungen an den maßgeblichen Gesamtaufwendungen	34%	6%	+ 438%

Der Anteil der Werbe- und Verwaltungsaufwendungen an den Gesamtaufwendungen überschreitet somit den vom DZI als maximal vertretbar erachteten Anteil von 30 % (Nr. 4 b. (1) des Spenden-Siegel-Leitlinien des DZI). Dies ist auf die außerordentlich hohen Aufwendungen für die Projektförderung im Vorjahr zurückzuführen, die zur Reduktion der Projektförderung im Geschäftsjahr geführt haben. Über beide Jahre betrachtet liegt der Anteil der Werbe- und Verwaltungsaufwendungen an den Gesamtaufwendungen bei rd. 11%.

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Katrin Rohde - Stiftung Plön

1. Rechtliche Verhältnisse

- Firma / Rechtsform: Katrin Rohde - Stiftung
- Sitz: Plön
- Verwaltungssitz: Berlin
- Eintragung: Stiftungsverzeichnis unter Schleswig-Holstein
- Satzung: in der Fassung vom 27.09.2010
- Anerkennung: Nach §§ 80, 81 BGB wurde die Stiftung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 20. Dezember 2005 als rechtsfähig anerkannt.
- Stiftungsaufsicht: Landrat des Kreises Plön gemäß § 16 Abs. 2 StiftG-SH
- Stiftungszweck:
Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung durch andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Vorrangig dienen die finanziellen Mittel der Unterstützung des Vereins AMPO in Burkina Faso zur Verwirklichung mildtätiger Zwecke. Die Mittel sollen vornehmlich für bedürftige junge Menschen, Kinder und Jugendliche und soziale Randgruppen im westafrikanischen Staat Burkina Faso verwendet werden, insbesondere für die von Katrin Rohde gegründeten und geleiteten Projekte, die von dem afrikanischen Trägerverein AMPO betrieben werden. Die Projekte dienen der Betreuung von Waisenkindern und hilfbedürftigen jungen Menschen ebenso wie der Ausbildung und Berufsförderung von hilfbedürftigen Jugendlichen.
- Die Stiftung hilft zudem bei Naturkatastrophen und Epidemien im Rahmen von Soforthilfeprogrammen sowie Hungersnöten in Form von Nahrungsmitteln.
- Darüber hinaus verfolgt die Stiftung durch die Beschaffung von Mitteln weitere in der Satzung explizit aufgeführte mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

Stiftungsvermögen,
Mittelverwendung:

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).

Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Verwirklichung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts bilden und der Vorstand kann diese dem Grundstockvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Darüber hinaus können zweckgebundene Rücklagen gemäß § 62 Abs. 3 AO gebildet werden.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Errichtungskapital: Euro 445.000,00

Zustiftungskapital: Euro 524.597,20

Organe: Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

Stiftungsrat: Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer von 4 Jahren berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsrats fort. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitz

- Dr. Ute Leifert - wieder gewählt am 17.09.2022 bis 17.09.2026

Stellvertretender Vorsitz

- Katrin Seyfahrt - wieder gewählt am 17.09.2022 bis 17.09.2026

Beisitz

- Joachim Schlange - wieder gewählt am 17.09.2022 bis 17.09.2026

Stiftungsvorstand: Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu 3 Personen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden für die Dauer von 4 Jahren vom Stiftungsrat berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstands fort. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitz

- Harald Kieselhorst - wieder gewählt am 17.09.2022 bis 17.09.2026

Stellvertretender Vorsitz

- Katrin Rohde - wieder gewählt am 17.09.2022 bis 17.09.2026

Beisitz

- zurzeit unbesetzt

Kuratorium: - Jens Paustian (Bürgermeister der Stadt Plön) - berufen bis 12.2025
- Dr. Dr. Dietrich Fritz Reinhold Pohl (deutscher Botschafter in Ouagadougou) - berufen bis 12.2025
- Dr. Eckart von Hirschhausen (Mediziner, Kabarettist, Comedian, Schriftsteller)- berufen bis 12.2025
- Marina Pfaffernoschke (langjährige Förderin von AMPO) - berufen bis 12.2025

Beschlüsse Stiftungsorgane: Die 20. gemeinsame reale Sitzung des Vorstands und Stiftungsrats der Katrin Rohde - Stiftung fand am 14.10.2023 statt. Folgende Beschlüsse des Stiftungsrats wurden gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2022
- Feststellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks 2022
- Entlastung des Stiftungsvorstands für das Geschäftsjahr 2022
- Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 / 2024

2. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Kiel

Steuernummer: 20/292/71915

Freistellungsbescheid: Die Stiftung ist mit Bescheid vom 8.03.2023 des Finanzamts Kiel von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) und von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG) für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Wertpapiere des Anlagevermögens			
05451	Wertpapiere Bremer Landesbank	555.449,35	577.268,57
05454	Wertpapiere Deutsche Bank	<u>614.111,30</u>	<u>600.646,52</u>
		1.169.560,65	1.177.915,09
Sonstige Vermögensgegenstände			
07000	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	128,83
07002	Zinsansprüche an Kreditinstitute	0,00	98,00
07003	Gezakte Stückzinsen	<u>699,29</u>	<u>2,16</u>
		699,29	228,99
Kasse, Bank			
09400	Fördesparkasse Plön # 100203595	95.158,61	78.779,29
09402	Bremer Landsbank #1083950020	50.920,29	14.188,03
09405	Fördesparkasse # 1400075170	66.934,99	67.406,07
09406	Deutsche Bank #036707801	<u>7.624,43</u>	<u>15.474,54</u>
		220.638,32	175.847,93
AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
09900	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	10,42
09901	Aktive Rechnungsabgrenzung Budgetanzahlu	<u>0,00</u>	<u>961,00</u>
		0,00	971,42
	Summe Aktiva	<u>1.390.898,26</u>	<u>1.354.963,43</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Stiftungskapital		
	Errichtungskapital		
11000	Errichtungskapital	445.000,00	445.000,00
	Zustiftungskapital		
11030	Zustiftungskapital	524.597,20	509.357,20
	Zuführung aus Ergebnisrücklagen		
11060	Rücklagen gem. § 62 Abs. 4 AO	70.625,19	70.625,19
	Rücklagen		
	Gebundene Rücklage		
10000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	53.015,87	0,00
10020	Betriebsmittelrücklage	1.351,16	7.900,00
		<u>54.367,03</u>	<u>7.900,00</u>
	Freie Rücklage		
10700	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	180.741,17	169.241,17
	Kapitalerhaltungsrücklage		
11150	Kapitalerhaltungsrücklage	112.000,00	112.000,00
	Umschichtungsergebnisse		
11100	Ergebnisse Vermögensumschichtung	-522,68	5.503,86
	Ergebnisvortrag		
	ERGEBNISVORTRAG	0,00	31.655,55
	Sonstige Rückstellungen		
12201	Rückst. Abschluß- und Prüfungskosten	3.150,00	3.000,00
	Sonstige Verbindlichkeiten		
18000	Sonstige Verbindlichkeiten	940,35	680,46
	Summe Passiva	<u>1.390.898,26</u>	<u>1.354.963,43</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
IDEELLER BEREICH			
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
20010	Spenden (ohne Zweckbindung)	23.426,00	74.609,87
20011	Zuwendungen (mit Zweckbindung)	<u>1.920,00</u>	<u>17.827,00</u>
		25.346,00	92.436,87
Übrige Ausgaben			
25108	Spenden an andere Organisationen	-17.336,92	-118.647,00
27011	EDV-Kosten	-163,21	-263,74
27511	Mitgliedsbeitrag Stiftungshaus e.V. HB	-600,00	-500,00
28940	Rechts- und Beratungskosten	-6.860,66	-6.141,60
28950	periodenfremder Aufwand	-379,60	-888,43
29000	Sonstige Kosten	<u>-883,30</u>	<u>-83,30</u>
		-26.223,69	-126.524,07
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Nicht abziehbare Ausgaben			
34510	Abgezogene Kapitalertragsteuer	-147,56	0,00
34530	Solidaritätszuschlag	<u>-8,08</u>	<u>0,00</u>
		-155,64	0,00
VERMÖGENSVERWALTUNG			
Zins- und Kurserträge			
41500	Zinserträge 0% USt	9.534,20	2.473,73
41510	Erträge aus Wertpapieren 0% USt	21.229,38	22.113,35
41520	Kursgewinne a. Wertpapieren 0% USt	4.043,48	25.140,61
41540	Erträge Provisionen (Kickbacks)	<u>526,90</u>	<u>575,44</u>
		35.333,96	50.303,13
Sonstige Ausgaben			
45520	Kursverluste aus Wertpapieren	-10.070,02	-29.130,15
47000	Zinsen Vermögensverwaltung	0,00	-1,62
47100	Kosten Wertpapierverwaltung	-3.776,02	-3.414,23
47120	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>-169,65</u>	<u>-534,57</u>
		-14.015,69	-33.080,57
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
63420	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	0,00	-97,20
JAHRESERGEBNIS			
	JAHRESERGEBNIS	20.284,94	-16.961,84
Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr			
39500	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	31.655,55	0,00
Verminderung des Stiftungskapitals aus realisierten Vermögensumschichtungen			
39510	Vermind.d.Kapitals Vermögensumschicht.	6.026,54	3.989,54
Übertrag		57.967,03	-12.972,30

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		57.967,03	-12.972,30
	Entnahmen aus Ergebnisrücklagen		
	Aus der gebundenen Rücklage		
39530	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen	6.548,84	61.127,85
	Einstellungen in die Ergebnisrücklagen		
	In die gebundene Rücklage		
39630	Einstellungen in gebundene Rücklagen	-53.015,87	0,00
	In die freie Rücklage		
39650	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO	-11.500,00	-16.500,00
	ERGEBNISVORTRAG		
	ERGEBNISVORTRAG	0,00	31.655,55

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €⁴ (in Worten: vier Million €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerstandsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.